

Informationsblatt gemäß Artikel 15 der
Verordnung über die Transparenz von
Wertpapierfinanzierungsgeschäften und
Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten MiFID II-
Richtlinie

1. Einleitung

Dieses Informationsblatt findet auf Sie Anwendung, wenn Sie mit uns eine oder mehrere Vereinbarungen über die Stellung von Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung oder Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts mit Verwendungsrechten abgeschlossen haben oder gegebenenfalls später abschließen werden (zusammen „Sicherheitenvereinbarungen“).

Dieses Informationsblatt wird ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Es ändert oder ersetzt nicht die ausdrücklichen Bedingungen von Geschäften, Verträgen, Sicherheitenvereinbarungen oder etwaige Rechte oder Pflichten, die Sie nach Anwendbarem Recht haben, begründet keine Rechte oder Pflichten oder wirkt sich in sonstiger Weise auf Ihre oder unsere Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus.

Dieses Informationsblatt wurde erstellt, um Sie im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions Regulation – „SFTR“) und Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten MiFID II-Richtlinie über die allgemeinen Risiken und Folgen zu informieren, die eintreten können, wenn Sie einem Verwendungsrecht an Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder einem Recht auf Abschluss einer Sicherheitenvereinbarung über eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung zugestimmt haben, sowie über die Auswirkungen einer Vollrechtsübertragung auf Ihre Finanzinstrumente und Gelder („Risiken und Folgen einer Weiterverwendung“). Die Informationen, die Ihnen gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten MiFID II-Richtlinie mitzuteilen sind, beziehen sich nur auf die Risiken und Folgen einer Weiterverwendung. In diesem Informationsblatt wird daher nicht auf andere Risiken, Folgen oder Auswirkungen eingegangen, die sich aufgrund Ihrer persönlichen Umstände oder durch die Bedingungen bestimmter Geschäfte ergeben können.

Dieses Informationsblatt ist nicht als rechtliche, finanzielle, steuerliche, rechnungslegungsbezogene oder anderweitige Beratung gedacht und sollte auch nicht in diesem Sinne verstanden werden. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erteilen wir Ihnen auch keine solche rechtliche, finanzielle, steuerliche, rechnungslegungsbezogene oder sonstige Beratung. Bitte konsultieren Sie Ihre eigenen Berater hinsichtlich der Zustimmung zu Verwendungsrechten an Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder zum Abschluss einer Sicherheitenvereinbarung über Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, einschließlich der Auswirkungen auf Ihr Unternehmen sowie der Anforderungen und Folgen im Zusammenhang mit einem Geschäft.

Anhang 2 enthält eine indikative (aber nicht abschließende) Aufstellung von Vertragsarten, bei denen es sich um Sicherheitenvereinbarungen handeln könnte.

In Anhang 3 sind alternative Mitteilungen aufgeführt, die

anwendbar sind, wenn wir (1) ein US-Broker-Dealer oder -Terminbörsenmakler oder (2) eine US-Bank oder eine US-Zweigniederlassung oder -Vertretung einer Nicht-US-Bank sind.

In diesem Informationsblatt haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- „Wir“, „unser/e“ und „uns“ bezieht sich auf den Übermittler dieses Informationsblatts, der möglicherweise Geschäfte mit Ihnen abschließt (oder auf die Person, in deren Namen wir handeln, wozu auch verbundene Unternehmen gehören). „Sie“ und „Ihr/e“ usw. bezieht sich auf die Personen, denen dieses Informationsblatt übergeben wird oder an die es im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Fortsetzung, der Durchführung oder der Vereinbarung von Geschäftsbedingungen mit uns gerichtet ist (oder auf die jeweiligen Personen, in deren Namen Sie handeln).
- „Verwendungsrecht“ bezeichnet unser Recht, im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Gegenpartei Finanzinstrumente zu verwenden, die wir von Ihnen im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts zwischen Ihnen und uns erhalten haben.
- „Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils geltenden Fassung).
- „MiFID II“ bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
- „Delegierte MiFID II-Richtlinie“ bezeichnet die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Errichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
- „Geschäft“ bezeichnet ein Geschäft, das zwischen Ihnen und uns abgeschlossen, ausgeführt oder vereinbart wird, wonach Sie sich verpflichten, entweder Finanzinstrumente als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder Finanzinstrumente bzw. Gelder als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung bereitzustellen.
- „Finanzinstrumente“ hat die in MiFID II angegebene Bedeutung (siehe Definition in Anhang 1).
- „Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ hat die diesem Begriff in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zugewiesene Bedeutung (siehe Definition in Anhang 1).
- „Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ bezeichnet FMCC CAD v1.0 DE 26062024

sowohl

- eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung gemäß Definition in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als auch
- eine Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung gemäß Definition in MiFID II (siehe jeweils die Definition in Anhang 1).

2. Risiken und Folgen einer Weiterverwendung

2.1 Wenn Sie uns Finanzinstrumente oder Gelder als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung überlassen oder wir ein Verwendungsrecht in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder ausüben, die Sie uns als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts mit Verwendungsrechten gestellt haben, weisen wir Sie auf die folgenden Risiken und Folgen einer Weiterverwendung hin:

- (i) Jegliche Rechte, einschließlich gegebenenfalls bestandener Eigentumsrechte, an diesen Finanzinstrumenten oder Geldern werden vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung durch einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder die Rückgabe von Geldern ersetzt;
- (ii) die Finanzinstrumente werden nicht gemäß den Vorschriften zur Verwahrung von Kundenvermögen verwahrt, und falls die Finanzinstrumente bisher von Schutzrechten für Kundenvermögen profitiert haben, so finden diese Rechte keine Anwendung mehr (beispielsweise werden die Finanzinstrumente weder von unserem Vermögen getrennt gehalten noch treuhänderisch verwahrt);
- (iii) die Gelder werden nicht gemäß den Vorschriften zur Verwahrung von Kundengeldern verwahrt, und falls die Gelder bisher von Schutzrechten für Kundengelder profitiert haben, so finden diese Rechte keine Anwendung mehr (beispielsweise werden die Gelder weder von unserem Vermögen getrennt gehalten noch bei einer oder mehreren anderen Banken hinterlegt);
- (iv) im Falle einer Insolvenz oder eines Ausfalls im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung ist Ihr Anspruch uns gegenüber auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder Rückgabe von Geldern nicht abgesichert und unterliegt den Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung und den Bestimmungen des anwendbaren Rechts. Daher kann der Fall eintreten, dass Sie keine gleichwertigen Finanzinstrumente oder nicht den vollen Gegenwert der Finanzinstrumente oder Gelder zurückhalten (wobei Ihr Risiko jedoch in dem Umfang reduziert werden kann, in dem Sie uns gegenüber Verbindlichkeiten haben, die auf Basis unserer Verpflichtung zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente bzw. zur Rückgabe von Geldern an Sie aufgerechnet, ausgeglichen oder erlassen werden können);
- (v) falls eine Abwicklungsbehörde uns gegenüber ihre Befugnisse nach einem maßgeblichen Abwicklungsmechanismus ausübt, kann das Risiko bestehen, dass etwaige Ihnen zustehende Rechte, gegen uns vorzugehen (wie unsere Vereinbarung zu kündigen), von der zuständigen Abwicklungsbehörde ausgesetzt werden und
 - a) Ihr Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder Rückgabe von Geldern (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigenkapital umgewandelt wird oder
 - b) eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten dazu führt, dass Ihr Anspruch uns gegenüber bzw. unser Anspruch Ihnen gegenüber auf verschiedene Rechtspersonen übertragen wird, wobei Sie jedoch möglicherweise in dem Umfang geschützt sind, in dem die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch vorhandene Aufrechnungs- oder Ausgleichsrechte beschränkt wird;
 - (vi) da Sie keine Eigentumsrechte mehr an diesen Finanzinstrumenten besitzen, können Sie keine mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte ausüben, und selbst wenn wir uns bereit erklärt haben, die mit gleichwertigen Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte gemäß Ihren Weisungen auszuüben, oder Sie durch die betreffende Sicherheitenvereinbarung berechtigt sind, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Weisungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Stimmabgabe, Zustimmung oder Ausübung von Rechten widerspiegeln sollen, können wir diese Weisungen möglicherweise nicht befolgen, wenn wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder nicht ohne Weiteres beschaffen können (dies gilt vorbehaltlich anderer zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarter Lösungen);
 - (vii) falls es uns nicht möglich ist, gleichwertige Finanzinstrumente zu beschaffen, die zum erforderlichen Zeitpunkt an Sie geliefert werden, können Sie Ihre Erfüllungsverpflichtungen im Rahmen eines Absicherungs- oder anderweitigen Geschäfts, das Sie in Bezug auf diese Finanzinstrumente eingegangen sind, möglicherweise nicht einhalten, kann eine Gegenpartei, eine Börse oder eine andere Person möglicherweise ein Recht zum Erwerb der betreffenden Finanzinstrumente (Buy-in) ausüben und sind Sie möglicherweise nicht in der Lage, in Bezug auf diese Finanzinstrumente Rechte auszuüben oder andere Maßnahmen zu ergreifen;
 - (viii) sofern nicht eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Ihnen und uns besteht, sind wir nicht verpflichtet, Sie über gesellschaftsrechtliche Vorgänge oder Kapitalmaßnahmen in Bezug auf diese Finanzinstrumente zu unterrichten;
 - (ix) Sie haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Dividenden, Kupons oder anderen Zahlungen, Beteiligungen oder Rechten (einschließlich Wertpapieren oder Vermögen, das jeweils aufläuft oder angeboten wird), die in Bezug auf diese Finanzinstrumente zahlbar sind, wobei die ausdrücklichen schriftlichen Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung oder des jeweiligen Geschäfts jedoch vorsehen können, dass Sie

eine Zahlung unter Bezugnahme auf diese Dividende, diesen Kupon oder eine andere Zahlung erhalten oder Ihnen eine solche Zahlung gutgeschrieben wird (eine „Kompensationszahlung“); die Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung an uns, unsere Ausübung eines Verwendungsrechts in Bezug auf finanzielle Sicherheiten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, sowie unsere Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente an Sie bzw. die Rückgabe von Geldern an Sie kann steuerliche Folgen haben, die sich von denen unterscheiden, die sich andernfalls durch das Halten dieser Finanzinstrumente oder Gelder durch Sie oder durch uns für Ihre Rechnung ergeben hätten;

(x) wenn Sie eine Kompensationszahlung erhalten oder Ihnen eine Kompensationszahlung gutgeschrieben wird, kann sich die steuerliche Behandlung dieser Zahlung von der steuerlichen Behandlung der ursprünglichen Dividende, des ursprünglichen Kupons oder der ursprünglichen Zahlung auf diese Finanzinstrumente unterscheiden.

- 2.2** Für den Fall, dass wir Clearing-Dienste (direkt als Clearing-Mitglied oder anderweitig) erbringen, weisen wir Sie auf die folgenden zusätzlichen Risiken und Folgen einer Weiterverwendung hin:
- (i) Stellt eine zentrale EU-Gegenpartei („EU-CCP“) unseren Ausfall fest, wird die EU-CCP versuchen, Ihre Geschäfte und Vermögenswerte auf einen anderen Clearing-Broker zu übertragen („Übertragung“), oder, falls dies nicht möglich ist, wird die EU-CCP Ihre Geschäfte kündigen;
 - (ii) sollten andere Parteien innerhalb der Clearing-Struktur (z. B. eine zentrale Gegenpartei, ein Verwahrer, eine Abwicklungsstelle oder ein eventuell von uns beauftragter Clearing-Broker) ausfallen, erhalten Sie Ihre Vermögenswerte unter Umständen nicht in voller Höhe zurück, und Ihre Rechte können sich je nach dem Recht des Landes, in dem die Partei gegründet wurde (was nicht zwingend englisches Recht ist) und den jeweiligen Schutzmaßnahmen, die die betreffende Partei getroffen hat, unterscheiden, und
 - (iii) in manchen Fällen kann eine zentrale Gegenpartei von Rechtsvorschriften profitieren, durch die Maßnahmen, die diese gemäß ihren Ausfallregeln in Bezug auf ein säumiges Clearing-Mitglied ergreifen kann (z. B. die Übertragung von Geschäften und zugehörigen Vermögenswerten) nach dem maßgeblichen Insolvenzrecht vor Anfechtung geschützt werden.

ING



Anhang 1

Definierte Begriffe aus der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, MiFID II und der Delegierten MiFID II-Richtlinie:

„**Finanzinstrument**“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitt C der MiFID II genannten Instrumente und umfasst unter anderem:

1. Übertragbare Wertpapiere;
2. Geldmarktinstrumente;
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen.

„**Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung**“ wird in Erwägungsgrund 52 der MiFID II im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG („Richtlinie über Finanzsicherheiten“) verwendet und bezeichnet die vollständige Übereignung bzw. Zession eines Finanzaktivums zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten; hierzu gehören auch Wertpapierpensionsgeschäfte.

„**Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung**“ im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bezeichnet eine Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie über Finanzsicherheiten, die zwischen Gegenparteien zur Besicherung einer Verbindlichkeit vereinbart wurde.

„**Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts**“ ist ein Sicherungsrecht an einem Finanzaktivum, wobei das Eigentum an der Sicherheit zum Zeitpunkt der Bestellung vollständig beim Sicherungsgeber verbleibt.

Anhang 2

Sicherheitenvereinbarungen

Nachfolgend führen wir Beispiele für die Arten von Vereinbarungen an, auf die dieses Informationsblatt Anwendung findet. Diese Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sollten nicht zur rechtlichen Bestimmung hinsichtlich der Einstufung der jeweiligen Vereinbarung herangezogen werden. Die Tatsache, dass eine Vereinbarung nachfolgend als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung eingeordnet wurde, schließt ihre Einstufung als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts mit einem Verwendungsrecht nicht aus und umgekehrt. Darüber hinaus kann die Einstufung einer Vereinbarung nach US-Recht und europäischem Recht unterschiedlich sein.

Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung

Zu diesen Sicherheiten zählen unter anderem Folgende:

- Overseas Securities Lender's Agreement (Vereinbarung mit einem ausländischen Wertpapierverleiher)
- Global Master Securities Lending Agreement (Globaler Rahmenvertrag für die Wertpapierleihe)
- Global Master Repurchase Agreement (Globaler Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte)
- SIFMA Master Repurchase Agreement (SIFMA-Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte)
- ISDA-Rahmenvertrag unter Einbeziehung eines ISDA-Besicherungsanhangs nach englischem Recht
- ISDA/FIA Client Cleared OTC Derivatives Addendum (SDA/FIA-Anhang für von Kunden gecleared OTC-Derivate), der Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsieht, insbesondere bei Abschluss in Verbindung mit einem ISDA-Rahmenvertrag nach englischem Recht, der auch die im entsprechenden Anhang 1 aufgeführten CSA Collateral Terms nach englischem Recht umfasst, oder bei Abschluss in Verbindung mit einer entsprechenden FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarung
- Master Gilt Edged Stock Lending Agreement (Rahmenvertrag über die Leih von Staatsanleihen)
- Master Equity and Fixed Interest Stock Lending Agreement (Rahmenvertrag über die Leih von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren)
- Prime-Brokerage-Vereinbarungen, die Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsehen
- FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarungen für börsengehandelte und andere gecleared Derivate, die Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsehen
- FIA-Clearing-Modul, das Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsieht
- Alle spezifischen Vereinbarungen, bei denen Sicherheiten durch Übertragung der Eigentumsrechte an die besicherte Partei gewährt werden

Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts und damit verbundenen Verwendungsrechten

Zu diesen Sicherheiten zählen unter anderem Folgende:

- ISDA-Rahmenvertrag unter Einbeziehung eines ISDA-Besicherungsanhangs nach dem Recht von New York
- ISDA/FIA Client Cleared OTC Derivatives Addendum (ISDA/FIA-Anhang für von Kunden gecleared OTC-Derivate), der Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts vorsieht, insbesondere bei Abschluss in Verbindung mit einem ISDA-Rahmenvertrag nach dem Recht von New York, der auch die im entsprechenden Anhang 2 aufgeführten CSA Collateral Terms nach dem Recht von New York umfasst, oder bei Abschluss in Verbindung mit einer entsprechenden FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarung
- ISDA-Rahmenvertrag, bei dem ein ISDA-Besicherungsanhang nach englischem Recht unter Einbeziehung eines Verwendungsrechts ein Kreditbesicherungsdokument ist
- Prime-Brokerage-Vereinbarungen, die die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten vorsehen
- FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarungen für börsengehandelte und andere gecleared Derivate, die die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten vorsehen
- FIA-Clearing-Modul, das die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten vorsieht
- Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Lombardgeschäfte und damit verbundene Verwahrverträge
- SIFMA Master Securities Lending Agreement (bei dieser Vereinbarung handelt es sich in der Regel um eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts an den an den Darlehensgeber gelieferten Sicherheiten; der Darlehensnehmer erwirbt das Eigentum an den geliehenen Wertpapieren)
- Alle spezifischen Sicherheitenvereinbarungen, mit denen Sicherheiten an Finanzinstrumenten mit Weiterverpfändungsrechten oder einem Verwendungsrecht an den Finanzinstrumenten zugunsten der besicherten Partei bestellt werden

Anhang 3

US-Broker-Dealer, US-Terminbörsenmakler oder US-Bank

In diesem Anhang werden die Risiken und Folgen einer Weiterverwendung beschrieben, die im Rahmen von Sicherheitenvereinbarungen mit einer nach US-bundes- oder einzelstaatlichen Gesetzen zugelassenen Bank, einer US-Zweigniederlassung oder US-Vertretung einer Nicht-US-Bank (jede solche Bank, Zweigniederlassung oder Vertretung ein „**US- Bankunternehmen**“), einem US-Rechtsträger, der bei der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission als Broker-Dealer registriert ist („**Broker-Dealer**“), oder einem US-Rechtsträger, der bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenaufnahmehandel Commodity Futures Trading Commission als Terminbörsenmakler (Futures Commission Merchant – „**FCM**“) registriert ist, auftreten können. Ein einzelner US-Rechtsträger kann sowohl als Broker-Dealer als auch als FCM tätig sein und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen, wobei seine einzelnen Tätigkeiten weiterhin den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Das US-Recht unterscheidet zwischen Finanzinstrumenten, die an einen Broker-Dealer oder FCM geliefert und als Kundenvermögen behandelt werden („**Kundenvermögen**“), Finanzinstrumenten, die von einem US-Bankunternehmen in der Eigenschaft als Treuhänder oder Verwahrstelle gehalten werden („**Depotvermögen**“), und Finanzinstrumenten, die an ein US-Bankunternehmen, einen Broker-Dealer oder einen FCM in seiner Eigenschaft als Eigenhändler geliefert oder verpfändet werden („**Nicht-Kundenvermögen**“). Von einem Broker-Dealer oder FCM verwahrtes Kundenvermögen unterliegt zwingenden Anforderungen zur getrennten Verwahrung gemäß SEC- bzw. CFTC-Vorschriften sowie besonderen Insolvenzregeln, nach denen getrennt verwaltetes Vermögen, d. h. Kundenvermögen und Zahlungsmittel, die auf getrennten Konten verwahrt werden müssen, an Kunden ausgeschüttet werden. Von einem US-Bankunternehmen verwahrtes Depotvermögen wird im Allgemeinen auf konten- oder kundenspezifischer Basis getrennt, während es Broker-Dealer und FCMs unter bestimmten Umständen gestattet ist, Kundenvermögen für alle Kunden auf einer Sammelbasis zu trennen.

Finanzinstrumente, die bei einem Broker-Dealer auf einem Wertpapierkonto gehalten oder an einen FCM als Sicherheitsleistung (oder „Erfüllungsgarantie“) für ein geclarified Derivat geliefert werden, sind im Allgemeinen Kundenvermögen. Umgekehrt stellen Wertpapiere, die im Rahmen eines Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihgeschäfts an uns geliefert werden, im Allgemeinen kein Kundenvermögen dar. Wenn Sie sich in Bezug auf Kundenvermögen, das wir als Broker-Dealer erhalten, separat einverstanden erklären, uns im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts Finanzinstrumente zu leihen, oder Sie dem Verkauf von Finanzinstrumenten an uns im Rahmen eines Pensionsgeschäfts zustimmen, werden die Finanzinstrumente aus Ihrem Konto entnommen und unterliegen damit nicht mehr dem Kundenschutz. Finanzinstrumente, die uns im

Rahmen solcher Geschäfte zur Verfügung gestellt werden, gelten als Nicht-Kundenvermögen. **Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich bei einem an uns verpfändeten oder gelieferten Finanzinstrument um Kundenvermögen handelt, empfehlen wir, dazu eine Rechtsberatung einzuholen.**

Kundenvermögen, das wir als FCM in Verbindung mit Ihren CFTC-regulierten Geschäften entgegennehmen, können wir im Allgemeinen nur zur Deckung, Garantie oder Sicherung dieser Geschäfte verwenden. Das heißt, wir können dieses Vermögen auf getrennte oder gesicherte Konten übertragen, die wir bei Banken, Clearing-Häusern und Clearing Brokern eingerichtet haben, welche wiederum aufgrund von Regelungen oder schriftlichen Vereinbarungen bestätigen, dass dieses Kundenvermögen Eigentum der Kunden des FCM ist und ausschließlich für die Deckung, Garantie oder Sicherung von Kundengeschäften verwendet werden darf.

Darüber hinaus kann ein FCM im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften dieses getrennte Kundenvermögen ersetzen. Dies unterliegt äußerst strikten CFTC-Vorschriften, unter anderem der Auflage, dass dieser Ersatz nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Lieferung“ erfolgt und der Marktwert der ersetzenen Wertpapiere mindestens dem Marktwert des ersetzenen Kundenvermögens entspricht. Soweit festgestellt wurde, dass die getrennten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche des Kunden in voller Höhe zu befriedigen, hätten Kunden weiterhin Anspruch auf die Eigenmittel des FCM. Kundenvermögen, das wir als Broker-Dealer in Verbindung mit Ihren SEC-regulierten Geschäften entgegennehmen, können wir im Allgemeinen nur mit Ihrer Zustimmung und gemäß den aufsichtsrechtlichen Verwendungsbegrenkungen verwenden, die auf Kontoebene (auf Basis der Höhe Ihrer Verbindlichkeiten uns gegenüber) und für alle Kunden (auf Basis der Höhe aller Kundenverbindlichkeiten uns gegenüber) gelten. Die SEC schreibt vor, dass Broker-Dealer täglich eine Bewertung des Kundenvermögens durchführen (einschließlich dazugehöriger Verbindlichkeiten des Kunden) und eine Trennung von Kundenvermögen, Zahlungsmitteln oder hochwertigen Anlagen vornehmen, sodass der Wert der getrennten Vermögenswerte stets den Wert des gesamten Kundenvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Broker-Dealer, übersteigt. Soweit die getrennten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche des Kunden in voller Höhe zu befriedigen, hätten Kunden weiterhin Anspruch auf die Eigenmittel des Broker-Dealers.

Unbeschadet Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wird Ihr Kundenvermögen, wenn wir dieses verwenden, weiter auf Ihrem Kontoauszug als Kundenvermögen ausgewiesen; möglicherweise geben wir nicht an, welche Finanzinstrumente wir verwendet haben.

Wenn wir als Broker-Dealer oder FCM tätig sind, wirkt sich unser Recht auf Verwendung von Kundenvermögen im Falle unserer Insolvenz nicht auf die Art Ihres Eigentumsrechts an den Finanzinstrumenten oder auf Ihre Rechte als Kunde aus. Die Höhe Ihres Anspruchs als Kunde bei der Insolvenz eines Broker-Dealer oder FCM richtet sich nach dem Wert des auf Ihrem Konto befindlichen Vermögens und der Höhe Ihrer etwaigen Verbindlichkeiten uns gegenüber. Im Insolvenzverfahren eines Broker-Dealer oder FCM erhalten alle Kunden im Allgemeinen denselben proportionalen Anteil ihres Anspruchs auf Grundlage ihres Kundenvermögens (und der Zahlungsmittel des Kunden), ungeachtet dessen, ob ihre Finanzinstrumente der Verwendung durch den Broker-Dealer oder FCM unterlagen oder von diesen verwendet wurden (bei der Insolvenz eines FCM werden Kunden auf Grundlage des Produkttyps in mehrere Kontenklassen unterteilt, wobei die Rückerstattungen je nach Kontenklasse unterschiedlich sein können; Kunden in derselben Kontenklasse erhalten denselben proportionalen Anteil aller Kundenansprüche innerhalb dieser Klasse).

Bei der Insolvenz eines US-Bankunternehmens wird Depotvermögen im Allgemeinen insoweit an die Eigentümer zurückgegeben, als das betreffende Vermögen für die Verteilung zur Verfügung steht. Möglicherweise werden Ihre Finanzinstrumente aufgrund Ihrer Zustimmung zur deren Verwendung durch uns nicht als Depotvermögen behandelt, wodurch Ihr Anspruch, diese im Fall unserer Insolvenz zurückzuerhalten, gefährdet sein kann.

Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Nicht-Kundenvermögen können sich unterschiedlich gestalten, mit verschiedenen rechtlichen Merkmalen und praktischen Konsequenzen. Im Allgemeinen sind Sie aufgrund einer Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung nur zu einem Anspruch als Gläubiger auf Rückgabe der Finanzinstrumente berechtigt. Bei einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts können Sie sich möglicherweise in einigen Fällen ein Eigentumsrecht an den uns als Sicherheit gelieferten Finanzinstrumenten vorbehalten, wobei Ihr etwaiges Eigentumsrecht vorrangigen Rechten unserer Gläubiger oder einer Partei, auf die wir die Finanzinstrumente übertragen haben, unterliegen kann. Darüber hinaus können Sie im Fall unserer Insolvenz Ihr Eigentumsrecht verlieren, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihr Vermögen als getrennt von unseren anderen Vermögenswerten zu identifizieren, was infolge der Verwendung Ihrer Finanzinstrumente durch uns erschwert werden könnte.

Mit diesem Anhang soll keine vollständige Beschreibung der Behandlung von Sicherheitenvereinbarungen nach US-Recht oder dem US-amerikanischen Kundenschutzsystem erfolgen; insofern sollten Sie sich zu diesem Zweck nicht darauf verlassen.

Falls wir als US-Broker-Dealer, US-FCM oder ein US-Bankunternehmen tätig sind, finden die Ziffern 2 (a) (i) bis (v) des Informationsblatts keine Anwendung. Wenn Sie uns allerdings Finanzinstrumente als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung überlassen oder wir ein Verwendungsrecht in Bezug auf Finanzinstrumente ausüben, die Sie uns als Sicherheit in Form eines beschränkten

dinglichen Rechts mit Verwendungsrechten gestellt haben, weisen wir Sie auf die folgenden Risiken und Folgen einer Weiterverwendung hin:

Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten, die Kundenvermögen sind

Wenn wir als US-Broker-Dealer oder FCM tätig sind und Ihre Finanzinstrumente Kundenvermögen sind, dürfen wir Ihre Finanzinstrumente (i) in Bezug auf CFTC-regulierte Produkte bei Clearing-Häusern oder anderen Intermediären als Margin und (ii) anderweitig, soweit nach US-amerikanischen Kundenschutzvorschriften zulässig, verwenden. Wenn wir Ihr Kundenvermögen verwenden, halten wir dieses je nach der anwendbaren US-Vorschrift möglicherweise weder getrennt noch im Rahmen eines Trusts, weisen dieses jedoch auf Ihrem Kontoauszug weiterhin als Kundenvermögen aus. Aufgrund der Verwendung Ihres Kundenvermögens durch uns unterliegt dieses Vermögen den Risiken und Folgen einer Weiterverwendung, die in den Ziffern 2 (a) (vi) bis (x) des Informationsblatts aufgeführt sind. Wenn wir Clearingdienstleistungen für Sie erbringen (entweder unmittelbar als Clearing-Mitglied oder anderweitig), unterliegt Kundenvermögen darüber hinaus den in Ziffer 2 (b) des Informationsblatts aufgeführten Risiken und Folgen einer Weiterverwendung.

Aufgrund der Verwendung dieser Finanzinstrumente durch uns (die in einigen Fällen mit einem Wegfall Ihrer Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten verbunden ist) oder aufgrund der nicht erfolgten Lieferung von Finanzinstrumenten durch Dritte gilt des Weiteren, dass Sie möglicherweise nicht berechtigt sind, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte auszuüben, und selbst wenn wir uns einverstanden erklärt haben, die mit gleichwertigen Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte gemäß Ihren Weisungen auszuüben, oder Sie gemäß der betreffenden Sicherheitenvereinbarung berechtigt sind, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Weisungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Stimmenabgabe, Zustimmung oder Rechtsausübung wiedergeben sollten, ist es möglich, dass wir diese Weisungen nicht befolgen können, falls wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder uns solche nicht ohne Weiteres gewährt werden können (vorbehaltlich eventueller anderer zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen).

Allerdings sind unser Recht zur Verwendung von Kundenvermögen und unsere tatsächliche Verwendung von Kundenvermögen nicht mit insolvenzbezogenen Risiken und Folgen einer Weiterverwendung verbunden. Dies ist wie oben beschrieben darauf zurückzuführen, dass sich im Falle unserer Insolvenz Ihr Anspruch am Kundenvermögen anhand einer Formel errechnen würde, die unsere Verwendung von Vermögenswerten außer Acht lässt.

Falls ein Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder sonstiger Insolvenzverwalter seine Befugnisse im Rahmen eines uns betreffenden Insolvenzplans ausübt, können Ihre etwaigen Rechte auf gegen uns gerichtete Maßnahmen, wie die Kündigung unserer Vereinbarung, einer Aussetzung durch die zuständige Behörde unterliegen, und eine Übertragung von

Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie auf unterschiedliche Rechtsträger übertragen wird. Dieses Risiko besteht jedoch unabhängig davon, ob wir Ihre Finanzinstrumente verwendet oder Sie deren Verwendung zugestimmt haben.

Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten, die Nicht-Kundenvermögen sind

Nicht-Kundenvermögen fällt nicht unter den Schutz der US-amerikanischen Kundenschutzvorschriften, die auf Kundenvermögen anwendbar sind. Falls wir als US-Broker-Dealer oder FCM tätig sind und Ihre Finanzinstrumente Nicht-Kundenvermögen sind, oder falls wir als US-Bankunternehmen tätig sind und Sie uns ein Recht zur Verwendung Ihrer Finanzinstrumente eingeräumt haben, werden wir diese Finanzinstrumente weder getrennt noch im Rahmen eines Trusts verwahren. Ihre Rechte, einschließlich eventueller Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten, können durch einen vertraglichen Anspruch (der vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung unbesichert wäre) auf Lieferung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gemäß den Bedingungen der betreffenden Sicherheitenvereinbarung ersetzt werden. Aufgrund der Verwendung Ihres Nicht-Kundenvermögens durch uns unterliegt dieses Vermögen den Risiken und Folgen einer Weiterverwendung, die in den Ziffern 2 (a) (vi) bis (x) des Informationsblatts aufgeführt sind. Falls wir als US-Bankunternehmen tätig sind, werden wir diese Finanzinstrumente aufgrund Ihrer Zustimmung zur Verwendung Ihrer Finanzinstrumente durch uns möglicherweise nicht in Übereinstimmung mit den auf Depotvermögen anwendbaren Vorschriften verwahren, und hätten sie als Depotvermögen von Schutzvorkehrungen jeglicher Art profitiert, sind diese Schutzrechte möglicherweise nicht anwendbar (beispielsweise werden die Finanzinstrumente weder von unserem Vermögen getrennt noch im Rahmen eines Trusts gehalten).

Aufgrund der Verwendung der Finanzinstrumente durch uns (die in einigen Fällen mit einem Wegfall Ihrer Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten verbunden ist) oder aufgrund der nicht erfolgten Lieferung von Finanzinstrumenten durch Dritte gilt des Weiteren, dass Sie möglicherweise nicht berechtigt sind, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte auszuüben, und selbst wenn wir uns einverstanden erklärt haben, die mit gleichwertigen Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte gemäß Ihren Weisungen auszuüben, oder Sie gemäß der betreffenden Sicherheitenvereinbarung berechtigt sind, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Weisungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Stimmenabgabe, Zustimmung oder Rechtsausübung wiedergeben sollten, ist es möglich, dass wir diese Weisungen nicht befolgen können, falls wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder uns solche nicht ohne Weiteres gewährt werden können (vorbehaltlich eventueller anderer zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen).

Im Falle unserer Insolvenz können Ihre Rechte an Finanzinstrumenten, die wir verwendet haben, durch einen allgemeinen Anspruch (der vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ungesichert wäre) gegen uns auf gleichwertige Finanzinstrumente oder den Wert dieser Finanzinstrumente ersetzt werden. Gegebenenfalls erhalten Sie diese gleichwertigen Finanzinstrumente nicht oder Ihnen wird nicht der volle Wert dieser Finanzinstrumente erstattet (wenngleich Ihr Risiko in dem Umfang reduziert werden kann, in dem wir Ihnen eine Sicherheit gestellt haben oder Sie Verbindlichkeiten uns gegenüber haben, die auf Basis unserer Verpflichtung zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente bzw. zur Rückgabe von Geldern an Sie aufgerechnet, verrechnet oder erlassen werden können). Soweit Sie sich ein Eigentumsrecht an von uns verwendeten finanziellen Vermögenswerten vorbehalten, können Dritten infolge der Verwendung der Finanzinstrumente durch uns vorrangige Rechte an diesen Finanzinstrumenten entstehen, was es Ihnen wiederum erschweren könnte, die Finanzinstrumente zum Zwecke ihrer Rückgabe an Sie zu identifizieren.

Falls ein Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder sonstiger Insolvenzverwalter seine Befugnisse im Rahmen eines uns betreffenden Insolvenzplans ausübt, können Ihre etwaigen Rechte auf gegen uns gerichtete Maßnahmen, wie die Kündigung unserer Vereinbarung, einer Aussetzung durch die zuständige Behörde unterliegen, und eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie auf unterschiedliche Rechtsträger übertragen wird. Dieses Risiko besteht jedoch unabhängig davon, ob wir Ihre Finanzinstrumente verwendet oder Sie deren Verwendung zugestimmt haben.

